

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 5.

München, den 30. Januar 1884.

I n h a l t:

Gesetz vom 27. Januar 1884, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betreffend.

Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betreffend.

Ludwig II.

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, auf Verlangen zu leistende Ersatz des Werthes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerthes der bei der Untersuchung von Rebplantagen beschädigten gefunden Reben wird von der Staatskasse gewährt.

Artikel 2.

Zur Ermittlung des Schadens sind die Betheiligten zu laden und bleibt es denselben unbenommen, hiezu Sachverständige mitzubringen; ihr Nichterscheinen hindert die Schadensermittlung nicht.

Ueber die Verpflichtung zur Ersatzleistung beschließt die Kreisregierung, Kammer des Innern, und stellt zugleich die Höhe der Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Betheiligten sowie beeidigte Sachverständige zu vernehmen.

Artikel 3.

Gegen den Beschluß der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Hinsichtlich der Beschwerdefrist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen, entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, anzubringen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.

Artikel 4.

Die Kosten der nach Art. 2 stattfindenden Verhandlungen erster Instanz einschließlich der Gebühren, welche den hiebei amtlich zugezogenen Sachverständigen zukommen, trägt die Staatskasse. Das Verfahren ist gebührenfrei.

Ueber die Tragung der in der Beschwerdeinstanz erwachsenden Kosten hat der Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der Bestimmungen des in Art. 3 erwähnten Gesetzes zu entscheiden.

Gegeben zu Linderhof, den 27. Januar 1884.

L u d w i g.

Dr. Schr. v. Lub. Dr. v. Säusle. v. Maillinger. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilichsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.